

Wohnungen

9500 Villach, Italiener Straße 7

Servicezeiten

Montag – Freitag: 8 - 12 Uhr

T +43 42 42 / 205-5013 +43 42 42 / 205-5014 F +43 42 42 / 205-5099 E wohnungen@villach.at W villach.at/wohnen

Unsere Zahl: 3/W-WOWE

WOHNUNGSVERGABE

Aufnahme in die Vergabedatei

Bitte in BLOCKSCHRIFT ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen! Antragsnummer: □ Erstantrag Familienname: Straße: Vorname: PLZ/Ort: Telefon: Email: Staatsbürgerschaft: Geboren am: Familienstand: in: Derzeitige Berufstätigkeit: Telefon: Arbeitgeber: in Villach gemeldet seit: In Villach berufstätig seit: In die zukünftige Wohnung ziehen folgende Personen ein: Verwandtschafts-Geburtsfalls getrennt wohnhaft, verhältnis Name Beruf/Arbeitgeber datum derzeitiger Wohnsitz Antragsteller

Gesamtzahl der Personen:

Bemerkungen (zum Beispiel:	wohnt derzei	it bei de	en Eltern)						
Angaben z Begründung d		_	en Wohr	nung					
				•••••					
				•••••			•••••		
Wohnungseig	entümer:								
Hauptmieter:									
☐ Hauptmie ☐ Untermiet ☐ Mitbewoh	er 🗆	ఎ Notu	achlos unterkunft enheim		Dienst-/N	swohnung aturalwohnu	_		
Heizung:	□ Ofen □ Elektr □ Gas	ro	□ Etage	(☐ ÖI	☐ feste	Brennstoffe Brennstoffe	☐ Ga	as)	
innorhalh dar	· Mohauna		Wasser □	WC	Bad □	I			
innerhalb der außerhalb de	J	9							
Gesamtfläche	:	. m²							
Anzahl der W	ohnräume (ohne l	Küche:		(ohne Lo	oggia, Balkor	n und T	erras	sse)
Gesamtzahl d	er in der W	/ohnur	ng lebende	n Perso	nen:			:-	
Kann Ihra da	rzoitiao Ma	hound	a durah dia	Stadt V	illaab naak	aboostst wor	don2	ja □	nein □
Kann Ihre de Sind Sie oder im Besitz eine	r Familiena	ngehö	örige bzw. z						
Erhalten Sie		Ū		ı eine W	ohnbeihilf	e?			
Wenn ja, i	n welcher l	Höhe?	EUF	₹					

					ja	nein
Ist bei der derzeitigen Wohnu	ıng ein Bauk	ostenbeitrag	zu leiste	∍n?		
Wenn ja, wie hoch ist der	Baukostenbe	eitrag?	EU	IR		
Erhalten Sie eine Förderung	für Privatwoh	nungen?				
Wenn ja, in welcher Höhe		inungen:	FU	R		
•						
Wie hoch ist die derzeitige No Betriebs- und Heizkosten?	etto-ivilete?			IR		
betriebs- und heizkosten?			EU	IR		
Sind Sie oder Familienangeh bereits als Wohnungssuchen	•	_	teinziehe	ende Personen		
Sind Sie oder Familienangeh Mitglieder bei einer Wohnbau	J	•	einzieher	ide Personen		
Wenn ja, bei		, seit		, Mitglieds-Nr	·	
Weitere Angaben						
1. Hilfsbedürftigkeit: Sind S behindert? Art der Behinderung: Minderung der Erwerbsfäh					u	u
Nicht vom Antragsteller a	uszufüllen!					
2. Mindere Wohnqualität		☐ leicht	□ m	nittel 🗆	sch	wer
3. Liegt eine gerichtliche Ra Stadt Villach vor?	äumungsvei	rpflichtung	bei der		ja 🗖	nein
					ja	nein
4. Waren Sie schon einmal	Mieter der S	Stadt Villach	1?			
Unser (mein) Wohnungswu Type: □ Neubau	nsch wäre:	Wohnungs	saröße:	☐ Garconnie	re	
☐ Altbau			9	☐ Küche, 1 Z		er
☐ Altbau mit Bauko	stenbeitrag			☐ Küche, 2 Z		
				☐ Küche, 3 Z ☐ Küche, 4 Z		
Größe m² (10 % +/-)						
Eigenmittel (10 % +/-) EUR						
Monatliche Miete (inkl. Heizur	ng und Betrie	bskosten) (1	10 % +/-)	EUR		

Lagewünsche:			
(Berücksichtigung	Völkendorf	St. Magdalen	□ Perau
nur im Rahmen der	Judendorf	□ Neue Heimat	☐ Fellach
Möglichkeiten)	Maria Gail	□ Landskron	☐ Auen
	□ Zentrum	☐ Sonstiger Wunsch	
Sonstige Wünsche:			
(Berücksichtigung	☐ Bad/Dusche	☐ Einbaumöglichke	it für Bad/WC
nur im Rahmen der	□ WC	☐ Garage	
Möglichkeiten)	☐ Lift	■ Balkon	
	☐ Zentralheizung	☐ Sonstiger Wuns	ch:
Ich bewerbe mich für d	das Bauvorhaben		
Ich bewerbe mich für d	die Wohnung nach		, in
(Es handelt sich hierbei um	unverbindliche Vormerkunge	en.)	
Zur Beachtung:			
Ich versichere, dass al	lle Angaben vollständig	sind und der Wahrheit e	entsprechen. Mir ist
bekannt, dass alle Änd	derungen (beispielsweis	e der Anschrift, des Pe	rsonenstandes usw.) dem
Wohnungswesen der S	Stadt Villach mitzuteilen	sind und meine persör	llichen Angaben überprüft
werden. Ebenfalls einv	verstanden bin ich mit de	er magistratsinternen D	atenerfassung durch das
Wohnungswesen, woo	durch sowohl die vorliege	enden Angaben über m	nich, als auch jene meiner
Haushaltsangehöriger	n vervollständigt werden		
Jeder Wohnungswerb	er hat jährlich seinen An	ıtraq mündlich telefonis	sch oder schriftlich zu
	•		bestätigt der Antragsteller
	nformationsblattes mit de		•
			g-iii
Ich nehme zur Kenntn	is, dass kein Rechtsans	pruch auf Zuweisung ei	iner Wohnung durch die
Stadt Villach besteht.			
(Ort, Datum)		(Unterschrift des Antı	ragstellers)
•			
Für allfällige Rückfrage	en steht Ihnen der/die zi	iständige Sachbearbeit	er/in der Dienststelle

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen der/die zuständige Sachbearbeiter/in der Dienststelle Wohnungen Rathaus Villach, 9500 Villach, Italiener Straße 7, 2. Stock, nach telefonischer Vereinbarung unter der Nummer, **T** +43 4242 / 205-5013 bzw. 205-5014 sowie während unserer **Servicezeiten (Montag bis Freitag: von 8 bis 12 Uhr)** gerne zur Verfügung.

Eine Terminvereinbarung beim Wohnungssprechtag des zuständigen Referenten ist erst nach Einlangen eines vollständigen Antrages und entsprechender Bearbeitung möglich. Hierfür steht Ihnen der/die zuständige Sachbearbeiter(in) der Abteilung Wohnungen unter der Telefonnummer **T** +43 4242/205-1009 gerne zur Verfügung.

Erforderliche Unterlagen

für die Bewertung ihres Antrages



Wohnungen 9500 Villach, Italiener Straße 7 (2. Stock)

T +43 42 42 / 205-5013 T +43 42 42 / 205-5014 W villach.at

Unsere Zahl: 3W-WOWE-Allgemein

1) Nachweis Staatsbürgerschaft

Antragstellung NUR mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EU- o. EWR-Mitgliedstaates bzw. der Schweiz oder als Flüchtling nach Genfer Konvention mit Asylbescheid und Konventionspass!

a)	EU	l-Bürger bzw. EWR-Mitgliedstaaten (u. Schweiz)
•		Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Reisepass vom Antragsteller und aller mitziehende volljährigen Personen
		Bestätigung Deutschkurs (A2-Niveau) vom Antragsteller und aller
		mitziehenden volljährigen Personen gem. WBF-Gesetz Durchführungsverordnung 2011
b)	nic	cht EU-Bürger
•		Daueraufenthaltsbestätigung EU
		Bestätigung Deutschkurs (A2-Niveau) vom Antragsteller und aller
		mitziehenden volljährigen Personen gem. WBF-Gesetz Durchführungs-
		verordnung 2011
c)	Ko	nventionsflüchtling
•,		Flüchtlingsbescheid vom Antragsteller
		Integrationspass vom Antragsteller und aller Mitziehenden ab vollendetes 14.
		Lebensjahr
		Absolvierungsnachweis Schulung "Harmonisches Zusammenleben in Villach" im Rathaus Villach
		Bestätigung Deutschkurs (A2-Niveau) vom Antragsteller und aller
		mitziehenden volljährigen Personen gem. WBF-Gesetz Durchführungs-
		verordnung 2011
2) I	Nac	chweis Meldedaten und Mietvertrag
		neu ausgestellter historischer Meldezettel vom Antragsteller
		neu ausgestellte Haushaltsbestätigung (wenn in der derzeitigen Wohnung mehrerer
		Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind)
		Miet-bzw. Kaufvertrag der derzeitigen Wohnung (wenn Antragsteller der Hauptmieter ist)

3) Einkommensnachweise vom gesamten VORJAHR (gilt auch für alle mitziehenden Personen)

	Einkommensteuerbescheid oder Jahreslohnzettel vom gesamten Vorjahr
	Nachweis Pension vom gesamten Vorjahr
	Nachweis Arbeitslosengeld durch AMS vom gesamten Vorjahr
	Nachweis Wochengeld / Karenzgeld vom gesamten Vorjahr
	Nachweis Kindergeld vom Amt der Kärntner Landesregierung vom ge <u>samten</u>
	<u>Vorjahr</u>
	Bestätigung Familienbeihilfe vom gesamten Vorjahr
	Nachweis Sozialhilfe vom gesamten Vorjahr
	Nachweis Erhalt oder Zahlung Alimente vom gesamten Vorjahr (Kontoauszug
	oder Niederschrift Jugendamt)
	Nachweis über Erhalt bzw. Zahlung Unterhalt bei Ex-Partnern vom gesamten
	<u>Vorjahr</u>
	Mitversicherungsbestätigung der jeweiligen Krankenversicherungsanstalt
	(wenn kein eigenes Einkommen) vom <u>Vorjahr</u>
	Nachweis über Stipendium bzw. Unterstützung durch Eltern vom gesamten
	<u>Vorjahr</u>
	Nachweis Krankengeld der jeweiligen Krankenversicherungsanstalt vom
	gesamten Vorjahr
auí	Serdem erforderliche Bestätigungen (entsprechend der Lebenssituation)
	Lehrlingsbestätigung (Lehrvertrag) bei Lehrlingen
	Bestätigung vom Arbeitgeber über bereits 2-jährige Beschäftigung in Villach
_	(gilt nur für Antragsteller ohne Hauptwohnsitz in Villach)
	Bestätigung BESUCHSRECHT
	BEHINDERUNG: Nachweis über Art und Vorlage Behindertenpass
	VOLLMACHT bei Vorsprache bzw. Auskunftserteilung an Dritte
	SCHWANGERSCHAFT: Mutter-Kind-Pass / 1.Seite u. Geburtstermin
	Scheidungsurteil
	Delogierungsbescheid
	Einzahlungsabschnitt o. Kontoauszug der letzten Miete inkl. Betriebs- und
_	Heizkosten

Änderung Wohnbauförderungsgesetz § 16 Abs. 1 Z 2 lit C

Sollten Sie derzeit bereits Mieter einer geförderten Wohnung einer gemeinnützigen Bauvereinigung oder der Stadt Villach sein, ist eine Wohnversorgung (Tausch) gemäß Wohnbauförderungsgesetz nur mehr unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Geänderte Familienverhältnisse oder gesundheitliche Gründe
- Berufsbedingter Ortswechsel

4)

- Änderung der finanziellen Verhältnisse
- ⇒ Vorlage entsprechender Nachweise erforderlich !!!



Wohnungen 9500 Villach, Italiener Straße 7 (2. Stock)

> T +43 42 42 / 205-5013 T +43 42 42 / 205-5014 **W** villach.at

Unsere Zahl: 3W-WOWE-Allgemein

Ihre Wohnungsbewerbung

Sehr geehrte Wohnungswerberin, sehr geehrter Wohnungswerber,

wir möchten Sie gerne über einige wichtige Punkte zur Wohnungsvergabe informieren.

Eine Wohnungsvergabe durch die Stadt Villach erfolgt unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Richtlinien des sozialorientierten Objektivierungsverfahrens für die Wohnungsvergabe.

Um eine Vormerkung und Reihung Ihrer Bewerbung durchführen zu können, werden Sie ersucht, den beiliegenden Aufnahmeantrag vollständig und genau auszufüllen. Nur anhand dieser Unterlage ist es uns möglich, Ihre Wohnungswünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen und die in Ihrem Falle vorliegende Dringlichkeit zu beurteilen. Wir können daher erst nach Retournierung Ihres ausgefüllten Aufnahmeantrages und der darin erbetenen Nachweise Ihr Ansuchen vormerken und weiter bearbeiten.

Bitte legen Sie die erforderlichen Nachweise, insbesondere die Einkommensbestätigungen aller mitziehenden Personen, in Kopie bei, damit bei der Bearbeitung Ihres Ansuchens keine Verzögerung eintritt. Welche Unterlagen das in Ihrem Fall sind, entnehmen Sie dem Beiblatt "Erforderliche Unterlagen".

Denken Sie beim Ausfüllen des Aufnahmeantrages auch bitte daran, dass die von Ihnen angegebenen Wünsche hinsichtlich Wohnungsgröße, Ausstattung und Komfort in einem realistischen Verhältnis zur Miete stehen sollten, die Sie leisten können.

Da zumeist eine große Anzahl von Anträgen für eine Wohnungsvergabe vorliegt, möchten wir Sie auch darauf hinweisen, dass mit einer entsprechenden Wartezeit zu rechnen ist. Für allfällige Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Sachbearbeiterinnen unter der Telefonnummer 04242/ 205-5013 bzw. 205-5014 gerne zur Verfügung-

Freundliche Grüße

Ing. Günter Spazier Abteilungsleiter



WOHNUNGSVERGABERICHTLINIEN

<u>Gemeinderatsbeschluss vom 14.10.1992, 13.10.1995, 02.06.2003, 24.03.2004, 28.04.2017, 27.4.2018 und 25.9.2020</u>

1. GELTUNGSBEREICH:

Die im Vergabebereich der Stadtgemeinde Villach stehenden Mietwohnungen sind an Wohnungswerber zu vergeben, deren Bedarf nach Maßgabe dieser Richtlinien als dringlich festgestellt wurde.

Tauschwillige, die mindestens gleich große und gleichwertige Wohnungen zur Verfügung stellen, sind von dieser Regelung ausgenommen (gilt auch für einvernehmlichen Tausch).

2. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN:

2 1

Österreichische Staatsbürgerschaft, soweit nicht durch Bundes- oder Landesgesetz oder internationale Verträge Bürger anderer Staaten gleichgestellt werden. Diesen gleichgestellt werden auch Personen, deren Tätigkeit in Villach von öffentlichem Interesse ist.

2.2

Der Wohnungswerber muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese Altersgrenze gilt jedoch nicht für alleinstehende Wohnungssuchende mit einem Kind und für Schwangere (Vorlage Mutter-Kind-Pass).

2.3

Antragsvoraussetzung Hauptwohnsitz bzw. Beschäftigung:

Der Wohnungswerber muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seit zwei Jahren ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz oder in den letzten drei Jahren eine zweijährige Beschäftigung in Villach haben.

Wohnungswerber, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Villach bzw. kürzer als zwei Jahre in Villach haben oder noch keine zweijährige Berufstätigkeit innerhalb der letzten drei Jahre in Villach nachweisen können, können im Rahmen der Verfügbarkeit freier Wohnungen versorgt werden.

2.4

Nachweis von Deutschkenntnissen:

Wohnungswerber und alle volljährigen mitziehenden Personen haben bei Antragstellung die Erreichung des A2-Niveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in Deutsch nachzuweisen

(§ 1 Abs. 1 Wohnbauförderungsgesetz-Durchführungsverordnung 2011, LGBI Nr. 89/2011 oder sie ersetzende Verordnungen).

2.5

Schulung "Harmonisches Zusammenleben in Villach":

Asylberechtigte Wohnungswerber sowie alle mitziehenden Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres haben vor Zuweisung einer Wohnung den Absolvierungsnachweis der im Rahmen des Integrationspasses durch das Integrationsbüro der Stadt Villach angebotenen Schulung "Harmonisches Zusammenleben in Villach" zu erbringen.

WOHNUNGSVERGABE – WOHNUNGSWESEN:

3 1

Grundsätzlich erfolgt die Erfassung aller Wohnungssuchenden aufgrund eines schriftlichen Antrages in der Abteilung Wohnungen.

Nach Überprüfung der Wohnverhältnisse durch ein Organ der Stadt Villach an Ort und Stelle wird der Wohnungswerber nach Größe des Haushaltes innerhalb der entsprechenden Wohnungstypenliste nach Punkten gereiht. Die rangmäßige Dringlichkeit ergibt sich aus der Summe der ermittelten Punkte.

Bei Punktegleichheit von Wohnungswerbern ist die Vormerkdauer entscheidend.

3.2

Die Vormerkung erlischt, wenn sie nicht innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr mündlich, telefonisch oder schriftlich im Amt erneuert wird. Vor einer Streichung aus der Vergabeliste ist der Wohnungswerber jedoch zu informieren.

4. EINKOMMEN:

4.1

Der Einkommensbegriff entspricht den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Lohnsteuerpflichtige, Einkommenssteuerpflichtige und für Bezieher von Einkommen aus einer Landwirtschaft (siehe Anhang 1).

4.2

Als Einkommensgrenzen gelten die jeweils gültigen Förderungsgrenzwerte des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1992 in der jeweils geltenden Fassung. Bei Überschreitung dieser Einkommensgrenzen scheidet der Antragsteller als Wohnungswerber für Mietwohnungen aus dem Vergabebereich der Stadt Villach aus.

4.3

Für die Einkommensbewertung wird das Familieneinkommen d.h. die Summe der Einkommen des Förderungswerbers und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen herangezogen. Lehrlingsentschädigungen und Einkünfte aus Ferialbeschäftigungen sind dabei außer Acht zu lassen.

4.4

Die Personenzahl im Haushalt ist über das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen (Kopfquote) zu berechnen, wobei folgende Faktoren gelten:

Haushaltsvorstand	1,0
Alleinerzieher	1,2
Erwachsene im gemeinsamen Haushalt	0,8
bei Schwangerschaft ab dem 4. Monat	0,6

Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahr	0.6
Besuchsrecht für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahr	0,3
Kinder ab dem 11. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr	0,8
Besuchsrecht für Kinder ab dem 11. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr	0,4

Das Besuchsrecht muss schriftlich nachgewiesen werden.

FORMEL:

Familieneinkommen/Faktoren = Kopfquote

4.5

Die Bewertung des Einkommens ist aus Anhang 2 ersichtlich

5. ÜBERBELAG:

Maßgebend für den Überbelag sind bis zu fünf im Wohnungsverband lebende Personen. Die genaue Punktezuteilung ist aus Anhang 3 ersichtlich.

6. JUNGFAMILIEN, ALLEINERZIEHENDE BZW. SENIOREN:

Für Jungfamilien, gemäß WBFG § 2 Pkt. 11, sowie Senioren ab dem 60. Lebensjahr und Alleinerziehende gebühren zusätzlich 10 Punkte.

Dies gilt auch für Elternteile bis zur Vollendung des 35 Lebensjahres, welche ein schriftliches Besuchsrecht für ihr(e) Kind(er) nachweisen können.

7. MINDERE WOHNQUALITÄT DER WOHNUNG BZW. UNTERKUNFT:

Für die mindere Wohnqualität einer Wohnung bzw. Unterkunft können maximal 20 Punkte vergeben werden. Für die Bewertung der minderen Wohnqualität sind die Kriterien wie Sanitäranlagen, Belichtung, Beheizung und im Falle einer gesundheitlichen Beeinträchtigung die amtsärztliche Bestätigung zu berücksichtigen. Die Unterteilung erfolgt in 3 Stufen:

leicht 7 Punkte
mittel 15 Punkte
schwer 20 Punkte

8. KÖRPERBEHINDERUNG:

Bei Körperbehinderung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit des Antragstellers oder eines Haushaltsangehörigen können maximal 20 Punkte vergeben werden.

9. WARTEZEIT:

Die bestehende Wartezeit wird mit 5 Punkten pro vollem Jahr ab Antragseingabe bewertet.

10. FINANZIELLE LEISTUNGSFÄHIGKEIT:

Bei der Vergabe der Wohnungen soll auf die finanzielle Leistungsfähigkeit in Hinblick auf die Miete und Baukostenbeitrag Bedacht genommen werden.

11. WIEDERVERGABEFÄHIGE WOHNUNG:

Als wohnungssuchend Vorgemerkte, die eine vergabefähige Wohnung zur Verfügung stellen können, erhalten maximal 20 Punkte.

Die Unterteilung erfolgt in 3 Stufen:

Kleinwohnung/Garc.

7 Punkte

Kü, 2 Zi

15 Punkte

Kü. 3 - 4 Zi

20 Punkte

12. WOHNUNGSBERATUNG IM WOHNUNGSWESEN:

In der Abteilung Wohnungen erfolgt eine Beratung über Wohnraumbeschaffung und Wohnungsfinanzierung. Die Wohnungsberatung hat so zu erfolgen, dass alle, also auch jene, die keinen Anspruch auf eine städtische Wohnung haben oder jene, die zwar Anspruch, aber keine realistische Chance haben, umfassend über alle Möglichkeiten einer Wohnversorgung informiert werden.

13. ZEITLICHE SPERRE UND VERZICHT:

13.1 Sperre aus besonderem Grund

Aus besonderen Gründen kann die Wohnungskommission eine zeitliche Sperre in der Vormerkliste beschließen. Ein besonderer Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich der Bewerber durch irreführende Angaben im Zuge der Erhebung wissentlich eine ihm nach den gegenständlichen Richtlinien nicht zukommende Punktezahl erschlichen hat. Bei Bezug einer Wohnung ohne Zuweisung werden gerichtliche Schritte eingeleitet.

13.2 Sperre aufgrund von Verzicht

Bei der dritten Ablehnung einer Wohnung ohne schwerwiegenden medizinischen, familiären oder finanziellen Grund (entsprechender Nachweis ist zu erbringen), erfolgt grundsätzlich eine zeitliche Sperre von einem Jahr.

14. LAGEWÜNSCHE UND SONSTIGE WÜNSCHE:

Jedem Wohnungswerber kann zugemutet werden, das gesamte Wohnungsgebiet zu akzeptieren. Bei Zuweisung einer Wohnung kann nur im Rahmen der Möglichkeiten auf Lagewünsche Rücksicht genommen werden. Lagewünsche verursachen eine erhebliche Verlängerung der Wartezeit.

Wünsche wie Lift, Balkon, Garage und dergleichen können – außer in schwerwiegenden Fällen und nach Vorlage entsprechender Nachweise - nur nach Möglichkeit berücksichtigt werden

Bei Wohnungsangeboten außerhalb der im Antrag angegebenen Lagewünsche tritt die Regelung Punkt 16.2 "Sperre aufgrund von Verzicht" außer Kraft.

15. ABWEICHUNGEN BEI WOHNUNGSGRÖSSE, MIETHÖHE, EIGEN- MITTEL:

Bei der Vergabe von Wohnungen sind Wohnungszuweisungen möglich, die hinsichtlich der im Antrag angegebenen Wohnungsgröße, der Miete oder der Anzahlung abweichen können.

Bei vom Antrag über 10 Prozent abweichenden Wohnungsangeboten tritt die Regelung Punkt 16.2 "Sperre aufgrund von Verzicht" außer Kraft.

16. KEINE WOHNVERSORGUNG:

Von der Vormerkung als Wohnungssuchende ausgeschlossen sind Personen,

- a) gegen die seitens der Stadt Villach ein Kündigungsverfahren wegen unleidlichen Verhaltens eingeleitet bzw. durchgeführt worden ist,
- b) bei denen aus früheren Mietverhältnissen mit der Stadt Villach noch offene Mietenzahlungen oder offene Sanierungskosten bestehen.

17. KEIN RECHTSANSPRUCH:

Ein Rechtsanspruch auf eine Wohnungszuweisung durch die Stadt Villach besteht nicht.

Anhang 1

Einkommensbestimmungen:

Als Einkommen gilt:

- a) bei nicht zur Einkommenssteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit gemäß § 25 EStG 1988 (Bruttobezüge) abzüglich der Werbungskosten gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer;
- b) bei zur Einkommenssteuer veranlagten Personen die Einkünfte nach § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988), der außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35 EStG 1988), der Sanierungsgewinne (§ 36 EStG 1988), der Freibeträge nach §§ 104 und 105 EStG 1988, der Investitionsrücklage (§ 9 EStG 1988) und des Investitionsfreibetrages (§ 10 EStG 1988) abzüglich der festgesetzten Einkommenssteuer; sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Einkommenssteuerbescheid enthalten, so sind sie im Sinne lit. a hinzuzurechnen;
- c) bei pauschalierten Land- und Forstwirten ist die Einkommensermittlung nach der Verordnung zur Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft, BGB. 100/1990, durchzuführen.
- d) alle Einkünfte, die aufgrund des EStG 1988 steuerfrei belassen sind, ausgenommen Sachleistungen und zur Bedeckung von besonderen Aufwendungen bestimmte Leistungen, wie Familienbeihilfen, Bezüge oder Beihilfen wegen Hilfsbedürftigkeit, Leistungen aus dem Grunde der Behinderung; als Einkünfte gelten daher insbesondere Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld, Wochengeld, Überstundenzuschläge;
- e) gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen; unter gleichen Voraussetzungen sind solche Unterhaltsleistungen beim Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen.

Anhang 2:

Einkommensbewertung

Pkt.	Einkommen	Pkt.	Ein	kommen	Pkt.	Einl	kommen
0	€ 1.453,0	0 35	€	1.072,00	70	€	690,00
1	€ 1.443,0	0 36	€	1.061,00	71	€	679,00
2	€ 1.432,0	0 37	€	1.050,00	72	€	669,00
3	€ 1.421,0	0 38	€	1.039,00	73	€	658,00
4	€ 1.410,0	0 39	€	1.028,00	74	€	647,00
5	€ 1.399,0	0 40	€	1.017,00	75	€	636,00
6	€ 1.388,0	0 41	€	1.007,00	76	€	625,00
7	€ 1.377,0	0 42	€	996,00	77	€	614,00
8	€ 1.366,0	0 43	€	985,00	78	€	603,00
9	€ 1.355,0	0 44	€	974,00	79	€	592,00
10	€ 1.344,0	0 45	€	963,00	80	€	581,00
11	€ 1.334,0	0 46	€	952,00	81	€	570,00
12	€ 1.323,0	0 47	€	941,00	82	€	560,00
13	€ 1.312,0	0 48	€	930,00	83	€	549,00
14	€ 1.301,0	0 49	€	919,00	84	€	538,00
15	€ 1.290,0	00 50	€	908,00	85	€	527,00
16	€ 1.279,0	00 51	€	898,00	86	€	516,00
17	€ 1.268,0	00 52	€	887,00	87	€	505,00
18	€ 1.257,0	00 53	€	876,00	88	€	494,00
19	€ 1.246,0	00 54	€	865,00	89	€	483,00
20	€ 1.235,0	00 55	€	854,00	90	€	472,00
21	€ 1.225,0	00 56	€	843,00	91	€	461,00
22	€ 1.214,0	00 57	€	832,00	92	€	451,00
23	€ 1.203,0	00 58	€	821,00	93	€	440,00
24	€ 1.192,0	00 59	€	810,00	94	€	429,00
25	€ 1.181,0	00 60	€	799,00	95	€	418,00
26	€ 1.170,0	00 61	€	789,00	96	€	407,00
27	€ 1.159,0	00 62	€	778,00	97	€	396,00
28	€ 1.148,0	00 63	€	767,00	98	€	385,00
29	€ 1.137,0	00 64	€	756,00	99	€	374,00
30	€ 1.126,0	00 65	€	745,00	100	€	363,00
31	€ 1.116,0	00 66	€	734,00			
32	€ 1.105,0	00 67	€	723,00			
33	€ 1.094,0	00 68	€	712,00			
34	€ 1.083,0	00 69	€	701,00	-300		

Bei darunterliegendem gewichteten Familieneinkommen je fehlende 7,00 Euro1 Punkt

Anhang 3:

Punkteverteilung bei Überbelag
(Pers = Person/en)

	1 Pers	2 Pers	3 Pers	4 Pers	ab 5 Pers
	m²	m²	m²	m²	m²
0	ab 50	ab 65	ab 80	ab 95	ab 110
1	48,5	63,5	78,5	93,5	108,5
2	47,0	62,0	77,0	92,0	107,0
3	45,5	60,5	75,5	90,5	105,5
4	44,0	59,0	74,0	89,0	104,0
5	42,5	57,5	72,5	87,5	102,5
6	41,0	56,0	71,0	86,0	101,0
7	39,5	54,5	69,5	84,5	99,5
8	38,0	53,0	68,0	83,0	98,0
9	36,5	51,5	66,5	81,5	96,5
10	35,0	50,0	65,0	80,0	95,0
11	33,5	48,5	63,5	78,5	93,5
12	32,0	47,0	62,0	77,0	92,0
13	30,5	45,5	60,5	75,5	90,5
14	29,0	44,0	59,0	74,0	89,0
15	27,5	42,5	57,5	72,5	87,5
16	26,0	41,0	56,0	71,0	86,0
17	24,5	39,5	54,5	69,5	84,5
18	23,0	38,0	53,0	68,0	83,0
19	21,5	36,5	51,5	66,5	81,5
20	20,0	35,0	50,0	65,0	80,0

Bei darüberhinausgehendem Überbelag je fehlendem m² 1 Punkt